

Vorwort

*Getragen von den in der Präambel unseres Schulprogramms formulierten Werten und Zielstellungen unserer Arbeit und unseres Zusammenlebens sowie basierend auf **dem Grundgesetz, der Verfassung des Freistaates Sachsen, auf dem sächsischen Schulgesetz, der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung und der Schulbesuchsordnung** haben sich die an Schule Beteiligten folgende Hausordnung gegeben:*

Alle am Schulleben Beteiligten verhalten sich untereinander respektvoll.
Wir wahren im schulischen Alltag Regeln und Normen des Anstands sowie Höflichkeit.

1. Verhalten

§ 1 Jede/r an unserer Schule hat Anspruch auf Wahrung seiner Würde, auf ein Klima, das physische und psychische Verletzungen ausschließt, auf eine Atmosphäre, die das ungestörte Erledigen aller ihm gestellten Aufgaben ermöglicht - dazu gehört eine saubere, hygienische Umgebung –, sowie auf Unversehrtheit privaten und schulischen Eigentums.

Alle Handlungen, die dem entgegenstehen, sind zu unterlassen. Ansonsten wird von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht.

§ 2 Es wird von allen Schülern und Schülerinnen des Gymnasiums erwartet, dass sie sich im Schulgelände und in der Öffentlichkeit korrekt und höflich benehmen. Zum höflichen Benehmen gehört auch, dass alle Lehrkräfte und Gäste unserer Schule begrüßt werden. Wir legen Wert auf gegenseitigen Respekt und eine freundliche und wertschätzende Atmosphäre.

2. Unterricht und Pausen

§ 1 Das Schulhaus wird um 7.20 Uhr geöffnet. Ein vorheriger Aufenthalt im Vorraum der Schule ist nur bei widrigen Witterungsbedingungen gestattet. Alle Schüler und Schülerinnen erscheinen pünktlich und befinden sich 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn arbeitsbereit am Platz.

§ 2 Zu spät kommende Schüler und Schülerinnen haben sich ohne Aufforderung zuerst im Sekretariat zu melden.

§ 3 Kann ein Schüler/eine Schülerin, z.B. krankheitsbedingt, nicht zum Unterricht erscheinen, informieren die Eltern bis 8.00 Uhr per Mail oder Telefonat das Sekretariat.

§ 4 Fehlt eine Lehrkraft, melden dies die Klassensprecher spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

§ 5 Möchte ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht krankheitsbedingt verlassen, teilt er/sie dies der Lehrerin/ dem Lehrer mit und meldet sich dann im Sekretariat krank. Die Eltern werden vom Sekretariat informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt. SchülerInnen der Klassen 5 bis 7 werden in jedem Falle abgeholt. Lernende ab Klassenstufe 8 dürfen mit Zustimmung der Eltern allein nach Hause gehen. Bei volljährigen Schülern und Schülerinnen entscheidet der/ die FachlehrerIn.

§ 6 Ordnungsdienste übernehmen die Säuberung der Tafel und ggf. des Unterrichtsraumes.

§ 7 Unterrichts- und Pausenzeiten

Stunde	Zeit
1./2.	7.40 – 9.10 Uhr
Pause	20 min
3.	9.30 – 10.15 Uhr
Pause	10 min
4.	10.25 – 11.10 Uhr
Pause	35 min
5./6.	11.45 – 13.15 Uhr
Pause	20 min
7./8.	13.35 – 15.05 Uhr
Pause	15 min
9./10.	15.20 - 16.50 Uhr

Kurzplan/ Hitzeplan

Stunde	Zeit
1./2.	7.40 – 8.40 Uhr
Pause	15 min
3.	8.55 – 9:25 Uhr
Pause	10 min
4.	9.35 – 10.05 Uhr
Pause	15 min
5./6.	10.20 – 11.20 Uhr
Große Pause/Essenspause für alle	30 min
7./8.	11.50 – 12.50 Uhr
Pause	10 min
9./10.	13.00 - 14.00 Uhr

§ 8 Pausen dienen der Erholung, dem Raumwechsel und der Vorbereitung auf den Unterricht. Die erste große Pause (9.10 Uhr) verbringen die Klassen 5 und 6 auf dem Schulhof, in der zweiten große Pause (11.10 Uhr) gehen die Klassenstufen 5-8 ebenfalls auf den Schulhof. Im Falle äußerst widriger Witterungsbedingungen kann davon abgewichen werden.

§ 9 Der Aufenthalt im Speiseraum ist während der Essenspausen nur den Schülern und Schülerinnen gestattet, die an der Schulspeisung teilnehmen.

§ 10 Die Schultaschen werden in den Hofpausen im nächsten Unterrichtsraum abgestellt oder bei sich getragen. Ein Abstellen in den Gängen oder auf den Treppen des Schulhauses ist untersagt (Ausnahme Sportunterricht).

§ 11 Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

§ 12 Verkürzter Unterricht wird durch die Schulleitung festgelegt. In der Regel wird dies vorher angekündigt.

3. Schulhof

§ 1 Fahrräder sind diebstahlgesichert am Fahrradständer abzustellen. Es ist nicht gestattet, während der Pausen auf den Fahrrädern zu sitzen, auch Fahrradfahren auf dem Schulhof ist nicht gestattet.

§ 2 Ballspielen in der Hofpause ist nur in der Sportanlage gestattet.

§ 3 Die Beete der Schul-AG und alle Grünanlagen sind nicht zu betreten.

4. Sicherheit und Recht

§ 1 Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände gelten die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, das Recht am eigenen Bild und das Jugendschutzgesetz. Das Mitführen jeglicher Gegenstände, die als Waffe genutzt werden können, ist verboten. Die Verwendung gewaltverherrlichender Symbole und Inhalte ist nicht mit den Grundsätzen unserer Schule zu vereinbaren. Verstöße haben in der Regel strafrechtliche Konsequenzen.

§ 2 Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss bedarf es für das Verlassen der Schule in den Klassenstufen 5 und 6 einer Erlaubnis der Eltern. Ansonsten darf das Schulgelände bis 13:15 Uhr außer von SchülerInnen der Klassenstufen 9 bis 12 nicht verlassen werden. Mit Beurlaubungen wird entsprechend der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004, verfahren.

§ 3 Die Klassen 5 bis 10 dürfen digitale Kommunikationsgeräte im Schulhaus und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht benutzen. Das Verwenden von Smartphones und anderen elektronischen Geräten im Unterricht ist unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur dann erlaubt, wenn der Fachlehrer /die Fachlehrerin dies zu Unterrichtszwecken gestattet. Ansonsten sind diese ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. In den Klassenstufen 9 bis 12 kann eine ständige Nutzung von Tablets und Laptops im Unterricht vereinbart werden. Die Handynutzung ist generell auf dem Schulgelände nicht gestattet. Für die Oberstufe ist die Handynutzung unter bestimmten Bedingungen erlaubt: a) in den Pausen im Klassenzimmer b) in Freiblöcken im Schulclub, der Mensa und im Spindraum. Das Handy darf nicht offen im Schulhaus oder auf dem Pausenhof getragen und genutzt werden.

§ 4 Für elektronische Geräte jeglicher Art haftet der Besitzer. Gleiches gilt für Wertgegenstände, Fahrräder nebst Zubehör, Wertsachen und Geldbeträge, die für den persönlichen Konsum gedacht sind.

§ 5 In Fachräumen, Computerkabinetten, der Turnhalle, der Sportanlage sowie im Fitnessraum, der Bibliothek und bei der WLAN-Nutzung gelten gesonderte Vorschriften. Eine Belehrung darüber erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres.

§ 6 Fachkabinette werden nur mit Genehmigung und im Beisein des/der FachlehrerIn betreten. Über Ausnahmen entscheidet der/die jeweilige FachlehrerIn.

§ 7 Alle gesundheitsgefährdenden Aktivitäten sind zu unterlassen. Verletzungen oder Unfälle sind unverzüglich einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden.

§ 8 Schäden und Mängel an Mobiliar oder Ausstattung werden im Sekretariat gemeldet. Bei Sachbeschädigung sind die Verursacher bzw. deren Sorgeberechtigte für die Instandsetzung oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verantwortlich.

§ 9 Bei Alarm verlassen alle SchülerInnen im Klassen- bzw. Kursverband und alle an der Schule Tätigen entsprechend der vorgeschriebenen Fluchtwege das Haus. Anweisungen der Verantwortlichen ist strengstens Folge zu leisten. Sammelplatz ist der Nordplatz. Im Falle eines Amokalarms wird ausschließlich nach Anweisung der Lehr – bzw. Einsatzkräfte gehandelt.

Alarmsignale: Feueralarm – gleichbleibender hoher Sirenenton
 Bombenalarm – auf- und abschwellender Sirenen - Heulton

Bei Zuwiderhandlungen kommen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gemäß § 39 Schulgesetz zum Tragen.

5. Mülltrennung

§ 1 Jeden Freitag wird nach dem ersten Block die Papiermüllklappbox im Klassenraum vom Ordnungsdienst der Klasse, die im ersten Block in dem Raum Unterricht hatte, in den Papiermüllcontainer auf dem Schulhof entleert.

§ 2 Wenn ein Kurs im Raum Unterricht hatte, bestimmt der Fachlehrer oder die Fachlehrerin des ersten Blocks eine Person aus dem Kurs zum Leeren des Papiermülls.

§ 3 Sollte der Raum im ersten Block nicht belegt sein, übernimmt die Klasse, die im zweiten Block dort Unterricht hat, das Leeren in der kleinen Pause nach der dritten Stunde.

6. Koffein- und taurinhaltige Getränke

§ 1 Der Genuss, aber auch das Mitbringen von koffein- und taurinhaltigen Getränken ist auf dem Schulgelände für Schülerinnen und Schüler der Sek I der Leibnizschule untersagt.

Begründung: Der versprochene „Energiekick“ ist den Inhaltsstoffen Koffein, Taurin und Zucker geschuldet. Ein exzessiver Konsum hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Kinder.

Ergänzung zur Hausordnung im Zusammenhang mit dem
Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) am 1. April 2024

Folgen des CanG für Schule

1. Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
2. Für Minderjährige bleibt Cannabis generell verboten, d. h. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind Erwerb, Besitz, Anbau und Konsum von Cannabis weiterhin nicht erlaubt.
3. Cannabis an Minderjährige weiterzugeben, bleibt eine Straftat.
4. Der Konsum von Cannabis in der Schule und in Sichtweite von Schulen ist verboten.

Verstöße im schulischen Kontext

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen sowie die Hausordnung richtet sich das Vorgehen nach dem jeweiligen Personenkreis, dem der Verstoß zuzurechnen ist:

1. Bei Schülerinnen und Schülern - unabhängig, ob minderjährig oder volljährig - sind in jedem Fall eines Verstoßes erziehungs- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Für den Fall, dass Minderjährige Cannabisprodukte mit sich führen, sind diese bei Bekanntwerden einzuziehen, die Polizei und die Eltern zu informieren und die weggenommene Rauschgiftmenge der Polizei zu übergeben.

Bei Volljährigen ist eine Einziehung nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die nach Cannabisgesetz erlaubte Menge (25 bzw. 30 Gramm) offensichtlich überschritten wird.

2. Handelt es sich um einen Verstoß durch Lehrkräfte bzw. sonstiges im Dienste des Freistaates Sachsen bzw. des Schulträgers stehendes Personal, ist abzuwägen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

3. Bei allen anderen Personen ist von der Wahrnehmung des Hausrechts Gebrauch zu machen.

Stand: Juni 2024